

*Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich in der strafprozessualen Beweisführung sinnliche und rationelle Erkenntnis mit logischem Denken verflechten und miteinander in Wechselwirkung stehen. Über die Denkkoperation hinausgehend, schließt die Beweisführung die praktische Kontrolle der Erkenntnis auf ihr Wahrsein in sich ein.*

In den obigen Darlegungen ist das Problem „Wahrheit als unerläßliche Eigenschaft der Feststellungen des Untersuchungsorgans über den Sachverhalt der Strafsache“ nur unter erkenntnistheoretischer und formallogischer Sicht erklärt worden. Das war aus methodologischen Gründen notwendig. Jedoch darf daraus nicht die falsche Schlußfolgerung gezogen werden, die Beweisführung im Ermittlungsverfahren reduziere sich auf eine Faktologie, d.h. auf eine prinzipienlose Sammlung von Tatsachen, bei der die Aufgabe, die Zusammenhänge zwischen dem strafatverdächtigen Sachverhalt und der politischen wie gesellschaftlichen Praxis zu analysieren, ignoriert werden dürfe.

Die konsequente Bekämpfung begangener Straftaten und die wirksame Kriminalitätsverhütung liegen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Diesem gemeinsamen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft (vgl. Art. 90 Abs. 2 der Verfassung der DDR) hat insbesondere das Strafverfahren Rechnung zu tragen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz3 StPO). Nur auf der Grundlage wahrer Erkenntnisse über die Straftat in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und in ihrer individuellen Bedingtheit können die Ziele erreicht werden, die die Arbeiterklasse im Interesse der gesamten Gesellschaft für das Strafverfahren gesetzt hat. Schon darin zeigt sich eine wesentliche Seite im Verhältnis zwischen objektiver Wahrheit und Parteilichkeit.

Der revolutionäre Kampf der Arbeiterklasse und der von ihr geführten sozialistischen Gesellschaft um die Errichtung einer von Ausbeutung freien sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung vollzieht sich auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Klasseninteressen der Arbeiterklasse sowie der von ihr geführten anderen Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft stimmen völlig mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und dem gesellschaftlichen Fortschritt überein. Zur Erfüllung ihrer historischen Mission strebt die Arbeiterklasse objektiv wahre Erkenntnisse über alle Bereiche der Natur und Gesellschaft an, denn nur sie können die Grundlage für ein wissenschaftlich-bewußtes Handeln sein. Der Arbeiterklasse wie der gesamten sozialistischen Gesellschaft nützt die Wahrheit. *Daher ist in bezug auf die Wahrheit unter sozialistischer Parteilichkeit das objektive Verhältnis des bewußten Staatsbürgers zur Wahrheit und zu jeder wahren Erkenntnis zu verstehen, das ihn zur Parteinahme*